

Schlichtungsvereinbarung

Die Gewerkschaften

(1) **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft** (im folgenden **ver.di**), vertreten durch den Landesbezirksleiter des Landesbezirkes Niedersachsen Bremen

und

(2) **Marburger Bund** (im folgenden **MB**), Landesverband Niedersachsen, vertreten durch die 1. Vorsitzende

schließen mit dem

Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN).

auf der Grundlage des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Konföderation 2014 und in Bezug zur Vereinbarung zur Regelung einer sozialen Partnerschaft zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie in Niedersachsen vom...., sowie auf der Grundlage der allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln folgende Schlichtungsvereinbarung:

§ 1 Verhandlungs- und Schlichtungsgrundsatz

(1) Die Tarifvertragsparteien gehen von dem Gedanken aus, dass bei allen Kollektivstreitigkeiten die Verständigung das erstrebenswerte Ziel ist. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass alle Streitigkeiten über tarifvertraglich regelbare Forderungen einer Lösung in einem verbindlich durchzuführenden Schlichtungsverfahren zum jeweiligen Gegenstand zugeführt werden. Innerhalb einer Tarifrunde kann nur einmal die Schlichtung angerufen werden.

(2) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren ein Schlichtungsverfahren, welches zur Anwendung kommt, wenn die Tarifverhandlungen zu keiner Verständigung führen.

(3) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungskommission

(1) Die Tarifvertragsparteien verständigen sich alsbald nach Unterschrift unter diese Vereinbarung auf eine Liste von unparteiischen Schlichtern. Die Gewerkschaften und der DDN benennen je 3 Schlichter. Aus dieser Liste sind die Schlichter für das jeweilige Verfahren von den Parteien zu benennen.

(2) Die Schlichter dürfen nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen, oder bei der Gewerkschaft beschäftigt sein. Sie sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet.

(3) Die Schlichtungskommission besteht aus den beiden von den Tarifparteien benannten Schlichtern und je 5 von den Tarifparteien zu benennenden Beisitzern, d.h. :

- 2 Schlichter
- 5 Beisitzer vom Arbeitgeberverband DDN zu benennen
- 3 Beisitzer von ver.di zu benennen
- 2 Beisitzer vom Marburger Bund zu benennen

(4) Die Gewerkschaften schließen eine gesonderte Vereinbarung über die Modalitäten der Bankabstimmung auf der Arbeitnehmerseite, sowie über die Übertragbarkeit von Sitzen in der Schlichtungsstelle ab.

§ 3 Vorstufe der Schlichtung

(1) Erklärt eine Tarifpartei das Drohen des Scheiterns der Verhandlungen, benennen die Gewerkschaften und der Arbeitgeberverband je einen Schlichter.

(2) Es wird eine weitere Verhandlungsrunde unter Moderation beider Schlichter durchgeführt.

(3) Führt auch diese Verhandlungsrunde nicht zu einer Einigung, so kann jede Tarifpartei das Scheitern der Tarifverhandlungen erklären. Diese Verhandlungsrunde soll maximal zwei Wochen dauern.

§ 4 Zusammentreten der Schlichtungskommission

(1) Die Verhandlung gilt als gescheitert, wenn eine Tarifvertragspartei dies der anderen Tarifvertragspartei gegenüber erklärt.

(2) Sind die Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien gescheitert oder verweigert eine Tarifvertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen, so richtet die betreibende Tarifvertragspartei unter Angabe des Streitgegenstandes und unter Benennung ihres Schlichters und ihrer Beisitzerinnen oder Beisitzer, innerhalb einer Frist von drei Werktagen an die andere Tarifvertragspartei die schriftliche Aufforderung, innerhalb einer einwöchigen Frist ihren Schlichter und ihre Beisitzerinnen oder Beisitzer zu benennen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Schlichtungskommission hat innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 zusammenzutreten. Die Tarifvertragsparteien können die Frist im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

(2) Die benannten Schlichter setzen nach Erörterung mit den Tarifvertragsparteien Ort und Zeitpunkt der Verhandlung fest. Die Schlichter laden die Tarifvertragsparteien zu der Verhandlung ein. Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, die von ihnen zu stellenden Beisitzerinnen oder Beisitzer zu den anberaumten Sitzungen zu laden. Sie haben binnen Wochenfrist nach Eingang der Mitteilung über den Verhandlungstermin ihre Anträge, Schriftsätze und Verhandlungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung bei den Schlichtern einzureichen.

(3) Die Schlichtungskommission hat nach Erörterung des Sachverhalts durch die Tarifvertragsparteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse

klarzustellen. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie Auskünfte einholen, den Tarifvertragsparteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Auskunftspersonen und Sachverständige hören.

(4) Die Beratungen der Schlichtungskommission, einschließlich der Erörterung durch die Tarifvertragsparteien und Sachverständigen, sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind jedoch berechtigt, die Tarifvertragspartei, die sie benannt hat, zu informieren.

(5) Die Tarifvertragsparteien können gemeinsam die Schlichtungskommission ersuchen, das Schlichtungsverfahren auszusetzen, um eine Einigung untereinander herbeizuführen. Erklärt eine Tarifvertragspartei gegenüber der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle schriftlich, dass eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ist das Schlichtungsverfahren spätestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Erklärung fortzusetzen.

(6) Das Schlichtungsverfahren einschließlich eines Aussetzens der Schlichtung und der besonderen Schlichtung muss innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. Eine Verlängerung kann einvernehmlich vereinbart werden.

§ 6 Einigungsempfehlung

(1) Die Schlichtungskommission hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Tarifvertragsparteien herbeizuführen. Die Schlichter schlagen eine gemeinsame Einigungsempfehlung vor. Die Einigungsempfehlung ist vor Abstimmung in der Schlichtungsstelle in ihrem Wortlaut niederzuschreiben.

(2) Die Einigungsempfehlung gilt als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission zustimmen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. In dieser Stufe der Schlichtung haben die Schlichter kein Stimmrecht. Diese Einigungsempfehlung ist von den Schlichtern zu unterzeichnen und den Tarifvertragsparteien unverzüglich zuzusenden.

(3) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Einigungsempfehlung die Tarifverhandlungen auf der Grundlage der Einigungsempfehlung mit dem Ziel der Einigung wieder aufzunehmen.

(4) Stimmen die Tarifvertragsparteien der Einigungsempfehlung zu oder einigen sich anderweitig, ist die Schlichtung beendet.

(5) Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben, von den Tarifvertragsparteien zu unterzeichnen und ein Tarifvertrag entsprechenden Inhalts zu schließen.

§ 7 Besondere Schlichtung

(1) Kommt keine Einigungsempfehlung nach § 6 Abs. 2 zustande oder erklärt eine der Tarifvertragsparteien die nach § 6 Abs. 3 zu führenden Verhandlungen für gescheitert, kann jede der Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Entscheidung die besondere Schlichtung beantragen.

(2) Die Schlichtungskommission ist an die vorangegangene Entscheidung nicht gebunden. Sie entscheidet erneut.

- (3) Die Schlichter unterbreiten nach Erörterung mit den Tarifparteien eine gemeinsame Einigungsempfehlung.
- (4) Über diese Einigungsempfehlung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Beide Schlichter haben Stimmrecht. Erhält die Einigungsempfehlung die Mehrheit wird daraus eine Schlichtungsempfehlung.
- (5) Die Schlichtungsempfehlung wird über die Beisitzer den Tarifparteien zugestellt. Die Tarifparteien entscheiden innerhalb von zwei Wochen über die Annahme oder Ablehnung der Schlichtungsempfehlung.
- (6) Die Schlichtungskommission tritt danach erneut zusammen und stimmt über die Schlichtungsempfehlung ab, dabei sind die Beisitzer an die Voten der Tarifvertragsparteien gebunden.
- (7) Die Schlichtungsempfehlung ist angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der Mitglieder der Schlichtungskommission und zusätzlich die Stimmenmehrheit der von den Gewerkschaften benannten Beisitzerinnen oder Beisitzer erhält. § 6 Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 8 Kosten der Schlichtung

- (1) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Tarifvertragspartei zur Hälfte.
- (2) Bei einseitiger Hinzuziehung sachverständiger Personen durch eine Partei, trägt diese die hierdurch entstandenen Kosten allein.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann erstmalig mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2016 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann jeweils sechs Monate zum Quartalsende. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei für sich ausgeübt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die vertragsschließenden Tarifvertragsparteien, im Geiste dieses Vertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die Schlichtungsvereinbarung wirkt nach für die Dauer der Laufzeit der Sozialpartnerschaftsvereinbarung.
- (4) Schlichtungsverfahren, die vor Beendigung ihrer Geltung nach Absatz 3 anhängig sind, werden nach den Regeln dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

Unterschriften